GRUNDSCHULE EBERSBERG MITTELSCHULE EBERSBERG



Baldestraße 20 85560 Ebersberg Tel: 08092/20549 Fax: 08092/25873 E-Mail: schulleitung@gsms-ebe.de www.gsms-ebe.de

Ebersberg, 21.10.16

An die Eltern der Klassen 1-10

Neue gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz – auch im Rahmen von LRS und Legasthenie

Sehr geehrte Eltern,

die bisher eher weitläufig formulierten Bestimmungen zum **Thema Nachteilsausgleich** für Schüler mit Beeinträchtigungen und Defiziten wurden in der Neufassung der Bayerischen Schulordnung vom 01.08.16 in **konkrete gesetzliche Bestimmungen** gefasst. Davon betroffen ist auch eine **umfangreiche Neuregelung** der Bestimmungen zur **Lese-Rechtschwäche** und **Legasthenie.**

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die wichtigsten Veränderungen in Kenntnis setzen.

Grundsätzlich haben Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** und **sonstigen nachweisbaren Einschränkungen** nach den §§ 32-34 BaySchO Anrecht auf entsprechende **Nachteilsausgleiche** bzw. **Notenschutz**, <u>soweit das von den Eltern gewollt und beantragt wird.</u>

Die Einschränkung muss durch ein entsprechendes fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

Die **Entscheidung** über einen möglichen Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz trifft die **Schulleitung** in Absprache mit der Schulpsychologie, dem jeweiligen MSD und den Lehrkräften. Über die zu treffenden Maßnahmen erstellt die Schulleitung **einen Bescheid**, der den verantwortlichen Lehrkräften und den Eltern zu geht.

Der Nachteilsausgleich greift nicht in die Leistungsbewertung des Schülers ein und wird daher auch nicht im Zeugnis vermerkt. Mögliche Maßnahmen sind z.B.:

- Zeitzuschlag von bis zu 50%
- Strukturierungshilfen und differenzierte Aufgabenstellungen
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel u.ä.

Einen Schritt weiter geht der Notenschutz. Im Rahmen des Notenschutzes kann für Schüler mit einer lang andauernden, schwerwiegenden Beeinträchtigung auf die Bewertung einzelner Fachbereiche und abgegrenzter fachlicher Anforderungen verzichtet werden wenn:

- körperlich-motorische Beeinträchtigungen, eine Beeinträchtigung des Sprechens, der Sinne, Autismus oder eine Lese- und Rechtschreibstörung vorliegt.
- wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleiches nicht erbracht werden oder auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistungen ersetzt werden kann.
- die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich sind.

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. Die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie der Erwerb der Abschlüsse bleiben davon unberührt. → S. 2

Das **Verfahren** zur Erlangung eines Nachteilsausgleich bzw. Notenschutzes stellt sich im allgemeinen Fall so dar (bitte beachten Sie den Sonderweg bei Legasthenie):

- Formlose Antragsstellung der Eltern bei der Schulleitung auf einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz.
- Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens (Fachmedizin nicht Allgemeinmedizin).
- Schulleitung bezieht bei Bedarf Schulpsychologen, MSD, Lehrkräfte in die Entscheidung mit ein.
- Ausfertigung eines Bescheides durch die Schulleitung mit Darlegung der beschlossenen Maßnahmen im Bereich Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz.
- Widerspruchsfrist der Eltern.

Besonderes Vorgehen bei Erstellung eines Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutz im Rahmen von Lese-Rechtschreibschwächen bzw. Legasthenie.

Seit dem 01.08.16 gibt es nach Ausführungen der BaySchO keine Lese- und Rechtschreibschwächen mehr. Alle Defizite in diesem Bereich werden ab sofort unter Lese- und Rechtschreibstörungen subsumiert oder nicht aufgegriffen.

Bei der Neubeantragung einer Lese-Rechtschreibstörung ist der, wie oben beschriebene, Antragsweg einzuhalten, mit einer Ausnahme:

- ein Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiater kann, muss aber nicht mehr beigebracht werden.
- es ist zwingend eine Stellungnahme des Schulpsychologen zu erbringen.

Was passiert mit bereits vorhandenen Gutachten im Bereich LRS bzw. Legasthenie?

Die Eltern eines Kindes mit einem aktuellen, auslaufenden oder neu erstellten Gutachten zur Lese- und Rechtschreibschwäche werden aufgefordert, sich im Schulberatungszentrum Ebersberg- Ost (Tel.:08092-2329349) zu informieren, ob die Beurteilung seit 01.08.16 unter einer Lese-Rechtschreibstörung eingeordnet werden kann oder im Sinne eines Nachteilsausgleiches bzw. im Rahmen der individuellen Förderung zu behandeln ist.

Kinder mit einem aktuellen oder neu erstellten Legasthenie – Gutachten behalten ihren Status bei.

Allerdings im Bereich der Lesestörung mit einer grundlegenden Veränderung!!.

Ab dem 01.08.16 kann im Bereich der Lesestörung nur mehr auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet werden. Seit Beginn dieses Schuljahrs müssen für Schüler mit Lesestörung wieder Leistungsnachweise im Bereich Leseverstehen (z. B. Leseproben, Fragen zum Textverständnis etc.) erbracht werden. Wir bitten Sie, diesen Punkt ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen, da er Auswirkungen auf die Deutsch bzw. Fremdsprachnnoten Ihres Kindes haben kann.

Bei Schülern mit einer Rechtschreibstörung ist es wie bisher zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten bzw. in Fremdsprachen (Ausnahme Abschlussprüfungen) die mündlichen Leistungen stärker zu gewichten.

Für Rückfragen zum Thema Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz stehen Ihnen die Schulleitung und das Team des Schulberatungszentrums Ebersberg – Ost jederzeit zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Fair, R

Alexander Bär

Schulleiter Grund- und Mittelschule Ebersberg